S 20 AY 32/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AY 32/20
Datum	24.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 16.04.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020 verurteilt, den KlÃ¤gern ab 01.05.2020 ungekÃ¼rzte Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG zu zahlen. Die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Beklagte. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger begehren die GewÃ¤hrung von hÃ¶heren Leistungen nach dem AsylbLG. Die xxxx geborene KlÃ¤gerin zu 1) ist irakische StaatsangehÃ¶rige. Sie ist die Mutter der xxxx, xxxx, xxxx, xxxx und xxxx geborenen KlÃ¤ger zu 2.) bis 6.). Sie ist verheiratet mit dem xxxx geborenen I. U. N., der bis zu seiner Ausreise in den Irak am xx.xx.xxxx ebenfalls KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens war. Die KlÃ¤ger reisten am xx.xx.xxxx auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am xx.xx.xxxx einen Asylantrag. Zuvor hatten sie bereits in Ungarn AsylantrÃ¤ge gestellt. Im Rahmen des Asylverfahrens wurde den Antragstellern von diesem Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union internationaler Schutz im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) gewÃ¤hrt. Durch Bescheid vom xx.xx.xxxx lehnte das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) den Asylantrag als

unzulÃ¤ssig ab mit der BegrÃ¼ndung, ein anderer Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union â Ungarn â habe ihnen im Rahmen des Asylverfahrens bereits internationalen Schutz gewÃ¤hrt; Ungarn habe das BAMF in einem Schreiben vom xx.xx.xxxx unterrichtet, dass den KlÃ¤gern am xx.xx.xxxx subsidiÃ¤rer Schutz gewÃ¤hrt worden sei. Das BAMF forderte die KlÃ¤ger im Bescheid vom xx.xx.xxxx zugleich auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; sollten die KlÃ¤ger die Ausreisefrist nicht einhalten, wÃ¼rden sie nach Ungarn abgeschoben; Abschiebungsverbote nach Â§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lÃ¤gen nicht vor. Gegen diesen Bescheid erhoben die KlÃ¤ger unter dem xx.xx.xxxx Klage. Diese ist beim Verwaltungsgericht Aachen unter dem Aktenzeichen 5 K 2087/20.A (vormals: 5 K 735/18.A) anhÃ¤ngig. Ãber die Klage ist bislang nicht entschieden. Die KlÃ¤ger sind daher noch immer im Besitz von Aufenthaltsgestattungen (gÃ¼ltig bis 17.11.2020). Durch Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom xx.xx.xxxx wurden die KlÃ¤ger der Beklagten zugewiesen. Sie bewohnen derzeit eine Gemeinschaftsunterkunft in der W.-D. xxx 183 in B â¦ Seit dem xx.xx.xxxx erhalten die KlÃ¤ger von der Beklagten laufend Leis-tungen nach dem AsylbLG. Zuletzt waren ihnen durch Bescheid vom xx.xx.xxxx Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG gewÃ¤hrt worden. Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤ger zu einer beabsichtigten LeistungskÃ¼rzung an. Das AuslÃ¤nderamt habe mitgeteilt, dass die KlÃ¤ger vor ihrer Einreise nach Deutschland bereits AsylantrÃ¤ge in Ungarn gestellt hÃ¤tten und ihnen dort internati-onaler Schutz gewÃ¤hrt worden sei. Mit Bescheid vom xx.xx.xxxx nahm die Beklagte die Leistungsbewilligung mit Wirkung ab xx.xx.xxxx zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern, gestÃ¼tzt auf Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 i.V.m Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG, ab diesem Datum abgesenkte Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶per- und Gesundheitspflege. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie auf den Bescheid des BAMF vom xx.xx.xxxx und den Um-stand, dass den KlÃ¤gern in Ungarn aufgrund des dort gestellten Asylantrags internationaler Schutz gewÃ¤hrt worden und Ungarn fÃ¼r die weitere Bearbeitung des Asylantrags zustÃ¤ndig sei. Vor diesem Hintergrund hÃ¤tten die KlÃ¤ger ihren Aufenthalt in Deutschland rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst, sodass die in Unkenntnis dieser Tatsache erlassenen Bewilligungsbescheide zu Unrecht erfolgt seien. Der Umstand, dass die KlÃ¤ger gegen den Bescheid des BAMF Klage erhoben hÃ¤tten, Ã¤ndere hieran nichts. Die LeistungseinschrÃ¤nkung fÃ¼hrte dazu, dass zwar der Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der bisherigen HÃ¶he anerkannt wurde, der weitere Grundbedarf jedoch bei der Antragstellerin zu 1) von 369,00 auf 167,00 EUR, bei den Antragstellern zu 2) bis 5) von 308,00 EUR auf 139,00 EUR und bei dem Antragsteller zu 6) von 250,00 EUR auf 102,00 EUR abgesenkt wurde. Hiergegen legten die KlÃ¤ger am xx.xx.xxxx Widerspruch ein. Sie hielten die KÃ¼rzung der Leistungen fÃ¼r rechtswidrig. Leistungen nach dem AsylbLG stellten eine Sicherung des Existenzminimums dar, die einer KÃ¼rzung nicht zugÃ¤nglich sei. Im Ãbrigen habe die Klage gegen den Bescheid des BAMF vom xx.xx.xxxx aufschiebende Wirkung, sodass sie sich erlaubt im Bundesgebiet aufhielten. Die KÃ¼rzungsvorschrift des Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG setze eine Ausreisepflicht und AbschiebungsmÃ¶glichkeit voraus; diese sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Beklagte wies den Widerspruchdurch Widerspruchsbescheid vom xx.xx.xxxx als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie hielt die LeistungskÃ¼rzungen fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und

die ihnen zugrundeliegende Vorschrift fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã. Die Beklagte hat im Widerspruchsbe-scheid klargestellt, dass die KÃ¼rzung der Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG zunÃ¤chst fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten gilt. Dagegen haben die KlÃ¤ger am xx.xx.xxxx Klage erhoben. Sie wiederholen ihre Auffassung, dass eine KÃ¼rzung der der Asylbewerberleistungen nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur dann in Betracht komme, wenn eine Ausreisepflicht bestehe und die Be-hÃ¶rden eine Aufenthaltsbeendigung durchsetzen bzw. eine Abschiebung durchfÃ¼hren kÃ¶nnten. Dies sei nicht der Fall. Die KlÃ¤ger beantragen nach ihrem schriftlichen Vorbringen, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom xx.xx.xxxx in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom xx.xx.xxxx zu verpflichten, ihnen ab xx.xx.xxxx ungekÃ¼rzte Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer in den angefochtenen Bescheiden vertretenen Auffassung. Ent-gegen der Ansicht des LSG NRW im Beschluss vom 22.09.2020 (L 20 AY 41/20 B ER) im die LeistungskÃ¼rzung betreffenden Eilverfahren der KlÃ¤ger sieht die Beklagte erhebliche Bedenken darin, eine RÃ¼ckkehr nach Ungarn aus GrÃ¼nden einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung als nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich zu betrachten. Sie beruft sich auf andere gerichtliche Entscheidungen, in denen eine RÃ¼ckkehr nach Ungarn als zumutbar erachtet worden ist. In diesen Entscheidungen sei ausgefÃ¼hrt, dass in Ungarn nicht mit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gerechnet werden mÃ¼sse und keine Verletzung von Art 3 EMRK drohe. Die Versorgung mit Obdach, Lebensmitteln und medizinischer Hilfe sei in Ungarn, auch fÃ¼r nichtungarische StaatsangehÃ¶rige gewÃ¤hrleistet; sie sollen dieselben sozialen Leistungen wie ungari-sche StaatsangehÃ¶rige erhalten. Im Ãbrigen â so die Beklagte â wÃ¼rden gewisse Mindeststandards in den EU-Mitgliedstaaten gelten, weshalb erhebliche Zweifel daran be-stÃ¼nden, dass eine RÃ¼ckkehr nach Ungarn nicht zumutbar sei â¦ Ein Indiz dafÃ¼r sei auch, dass es â anders als beispielsweise in Griechenland â keine negativen Berichte in den Medien Ã¼ber die Situation von FlÃ¼chtlingen in Ungarn gebe. Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen die KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Be-klagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Da mit der Klage lediglich Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG und nicht, wie ursprÃ¼nglich mit Bescheid vom xx.xx.xxxx bewilligt, Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG beantragt worden sind, ist der Bescheid vom xx.xx.xxxx, soweit

durch ihn Leistungen entzogen wurden, die Ã¼ber die HÃ¶he der nach Â§ 3 AsylbLG zu gewÃ¤hrenden Leistungen hinausgehen, bestandskrÃ¤ftig geworden. In Bezug auf den mit der Klage verfolgten Anspruch auf ungekÃ¼rzte Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG ab xx.xx.xxxx werden die KlÃ¤ger jedoch durch die ange-fochtenen Bescheide im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie insoweit rechtswidrig sind. Nach Â§ 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AsylbLG erhalten (u.a.) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union internationaler Schutz gewÃ¤hrt worden ist, nur Leistungen entsprechend Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG, d.h. keine Leistungen nach Â§Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Absatz 1 Satz 1 gewÃ¤hrt werden (Â§ 1 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden (Â§ 1 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG). Zwar liegen (allein) die im Gesetz ausdrÃ¼cklich benannten Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 (Nr. 1) AsylbLG vor. Die KlÃ¤ger besitzen wegen ihres noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach Â§ 55 AsylG und sind daher Leistungsberechtigte i.S.v. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Mangels gegenteiliger Erkenntnisse geht die Kammer davon aus, dass fÃ¼r sie nach wie vor eine SchutzgewÃ¤hrung in Ungarn besteht, so wie es das BAMF in seinem Bescheid vom 18.12.2017 ausgefÃ¼hrt hat. Die Kammer ist allerdings â□□ ebenso wie im Eilverfahrensbeschluss vom 02.06.2020 (S 20 AY 31/20 ER), wie das LSG NRW im Beschluss vom 22.09.2020 (L 20 AY 41/20 B ER) und anders als die Beklagte â□□ der Auffassung, dass Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG als un-geschriebenes Tatbestandsmerkmal zusÃ¤tzlich voraussetzt, dass den Betroffenen eine RÃ¼ckkehr in das schutzgewÃ¤hrende Land â□□ hier also nach Ungarn â□□ rechtlich wie tatsÃ¤chlich mÃ¶glich und auch zumutbar ist (so schon: LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 27.03.2020 â□□ L 20 AY 20/20 B ER â□□ sowie vom 21.01.2020 â□□ L 20 AY 45/19 B ER, Bezug nehmend auf LSG Celle, Beschluss vom 19.11.2019 â□□ L 8 AY 26/19 B ER m.w.N.). Das lÃ¤sst sich fÃ¼r die KlÃ¤ger nicht feststellen. Die gegenteilige Ansicht, dass Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ein solches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal nicht enthalte (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 08.07.2019 â□□ L 18 AY 21/19 B ER), hÃ¤lt die Kammer fÃ¼r unzutreffend. Denn ohne eine solche ungeschriebene Voraussetzung hÃ¤tten Betroffene keine MÃ¶glichkeit, sich der LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG durch ein zumutbares Verhalten â□□ die RÃ¼ckkehr in das schutzgewÃ¤hrende Land â□□ zu entziehen (LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 22.09.2020 â□□ L 20 AY 41/20 B ER â□□ und vom 21.01.2020 â□□ L 20 AY 45/19 B ER). Es ist derzeit â□□ knapp zwei Monate nach den Feststellungen des LSG NRW im Beschluss vom 22.09.2020 (L 20 AY 41/20 B ER) â□□ noch nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass den KlÃ¤gern eine RÃ¼ckkehr nach Ungarn mÃ¶glich bzw. zumutbar ist. In der jÃ¼ngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird zunehmend angezweifelt, dass nach Ungarn zurÃ¼ckkehrenden, international Schutzberechtigten dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung auf Grund der staatlich zu verantwortenden LebensverhÃ¤ltnisse droht. Damit aber drohe zugleich eine Verletzung von Art. 3 EMRK wegen in Ungarn nicht

gewÃ¤hrleisteter hinreichender staatlicher UnterstÃ¼tzung insbeson-dere beim Auffinden von Wohnraum und der Sicherung des Lebensunterhalts durch Zugang zu Nahrungsmitteln und sanitÃ¤ren Einrichtungen (vgl. z.B. VG Augsburg, Urteil vom 28.05.2020 â Au 5 K 20.50088; VG Magdeburg, Urteil vom 23.09.2019 â 8 A 24/19; VG Minden, Urteil vom 24.10.2018 â 12 K 378/18.A). In Folge von GesetzesÃ¤nderungen im April und Juni 2016 hÃ¤tten sich die Bedingungen fÃ¼r diejenigen anerkannten Schutzberechtigten, die â wie die KlÃ¤ger im vorliegenden Verfahren â nach dem 01.04.2016 ihren Status erhalten haben, signifikant verschlechtert. Es gebe keinerlei staatliche Integrationsleistungen, keine UnterstÃ¼tzung bei der Wohnungssuche, keine finanziellen Hilfen, keine Sprachkurse oder sonstige Integrationshilfen; der beitragsfreie Zugang zur Krankenversicherung ende sechs Monate nach Zuerkennung des Schutzstatus (VG Augsburg, Urteil vom 28.05.2020 â Au 5 K 20.50088). Der Zugang zu Arbeit und Wohnraum werde zudem dadurch erschwert, dass anerkannte internationale Schutzberechtigte keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur einen befristeten Ausweis erhielten, deren Ausstellung mindestens einen Monat dauere. In dieser Ãbergangszeit kÃ¶nnten sich die Betroffenen nicht als in Ungarn Aufenthaltsberechtigte ausweisen, so dass faktisch keine Chance bestehe, Wohnraum oder Arbeit zu finden (VG Magdeburg, Urteil vom 23.09.2019 â 8 A 24/19). Da auf Grund der restriktiven ungarischen FlÃ¼chtlingspolitik auch nationale und internationale Nicht-Regierungsorganisationen zunehmend unter Druck geraten, seien UnterstÃ¼tzungsleistungen zunehmend unwahrscheinlich (VG Magdeburg a.a.O.). Eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Rechte folgt im vorliegenden Verfahren fÃ¼r die Antragsteller insbesondere aus dem Umstand, dass es sich bei den xx, xx, x, x und x-jÃ¤hrigen KlÃ¤gern zu 2.) bis 6.) sowie der nach der RÃ¼ckkehr ihres Mannes in den Irak alleinerziehenden KlÃ¤gerin zu 1.) um so genannte vulnerable Personen handelt, denen keine gesteigerte Eigeninitiative abverlangt werden kÃ¶nnen dÃ¼rfte, um in Ungarn eigenverantwortlich den Lebensunterhalt fÃ¼r die sechskÃ¶pfige Familie sicherstellen zu kÃ¶nnen. Allein die Versorgung der fÃ¼nf Kinder dÃ¼rfte fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1.) ein tatsÃ¤chliches Hindernis zur Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit darstellen (LSG NRW, Beschluss vom 22.09.2020 â L 20 AY 41/20 B ER) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. FÃ¼r den Fall, dass die Berufung wegen Ãberschreitung des Beschwerdegegenstandes (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) nicht ohnehin zulÃ¤ssig ist, hat die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsÃ¤tzlich Bedeutung beimisst (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 22.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024